



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 22. Juni 2010 (23.06)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2010/0074 (COD)

10626/2/10
REV 2

POLGEN 87
CODEC 519
INST 190

BERATUNGSERGEBNISSE

des	Rates (Allgemeine Angelegenheiten)
vom	14. Juni 2010
Nr. Kommissionsvorschlag:	KOM(2010) 119 endg. – 2010/0074 (COD)
Betr.:	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative – Allgemeine Ausrichtung

1. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat auf seiner Tagung vom 14. Juni 2010 in Erwartung des Standpunkts des Europäischen Parlaments eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Verordnung über die Bürgerinitiative festgelegt.
2. Der Verordnungsentwurf, wie er sich aus den Beratungen des Rates ergibt, ist in der Anlage enthalten. Zusätze zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag sind durch **FETTDRUCK und UNTERSTREICHUNG** und Streichungen durch [...] gekennzeichnet.
3. Frankreich, die Tschechische Republik, das Vereinigte Königreich und Litauen haben eine Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Bürgerinitiative

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 24
Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten³,

nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Europäische Union stärkt die Unionsbürgerschaft und führt zu einer weiteren Verbesserung der demokratischen Funktionsweise der Union, indem unter anderem festgelegt wird, dass jeder Bürger das Recht hat, sich am demokratischen Leben der Union zu beteiligen, und dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million beträgt und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern können, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.
- (2) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat die Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen festlegen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten.
- (3) Diese Verfahren und Bedingungen sollten klar, einfach, benutzerfreundlich und der Natur der Bürgerinitiative angemessen sein.
- (4) Sie sollten ferner gewährleisten, dass für alle Unionsbürger unabhängig von dem Mitgliedstaat, aus dem sie stammen, die gleichen Bedingungen für die Beteiligung an einer Bürgerinitiative gelten.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (5) Es ist notwendig, die Mindestzahl der Mitgliedstaaten festzulegen, aus denen die Bürger kommen müssen. Um sicherzustellen, dass Bürgerinitiativen Angelegenheiten von unionsweitem Interesse betreffen, sollte diese Zahl auf ein Drittel der Mitgliedstaaten festgelegt werden.
- (6) Zu demselben Zweck sollte außerdem die Mindestzahl der Bürger aus den einzelnen beteiligten Mitgliedstaaten festgelegt werden. Um vergleichbare Bedingungen für die Bürger, die sich an einer Bürgerinitiative beteiligen, zu gewährleisten, sollte diese Mindestzahl degressiv proportional sein, **so wie es in Artikel 14 Absatz 2 EUV hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments je Mitgliedstaat vorgesehen ist [...]**.

Für die Berechnung der Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat sollte die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dem Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in der Legislaturperiode 2009-2014, dem das Europäische Parlament am 11. Oktober 2007 und der Europäische Rat – mit einer Abänderung – während der Regierungskonferenz 2007⁴ im Grundsatz zugestimmt hat, mit 750 multipliziert.

Aus Gründen der Klarheit sollten diese Zahlen für die einzelnen Mitgliedstaaten in einem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt werden. Die Kommission sollte ermächtigt werden, diesen Anhang zu ändern, um gegebenenfalls in den künftigen Beschlüssen des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV festgelegten Zahlen Rechnung zu tragen.

- (7) Es ist angebracht, ein Mindestalter für die Unterstützung einer Bürgerinitiative festzusetzen. Dieses Alter sollte das Alter sein, ab dem die Bürger bei den Wahlen zum Europäischen Parlament über das aktive Wahlrecht verfügen.
- (8) Um bei den geplanten Bürgerinitiativen Kohärenz und Transparenz zu gewährleisten, sollte vorgeschrieben werden, dass diese Initiativen vor Sammlung der notwendigen Unterstützungsbekundungen der Bürger auf einer von der Kommission zur Verfügung gestellten Webseite registriert werden. Vorschläge, die missbräuchlich sind oder denen es an Ernsthaftigkeit fehlt, sollten nicht registriert werden, und die Kommission sollte die Registrierung von Vorschlägen ablehnen, die sich eindeutig gegen die Werte der Union richten **oder die eindeutig nicht in den Geltungsbereich der Verträge fallen**. Die Kommission sollte die Registrierung gemäß den allgemeinen Grundsätzen guter Verwaltungspraxis vornehmen.
- (9) Die Organisatoren einer geplanten Bürgerinitiative sollten für die Sammlung der notwendigen Unterstützungsbekundungen der Bürger verantwortlich sein.
- (9a) Es empfiehlt sich, das Formular für eine Unterstützungsbekundung mit den Angaben, die für die Überprüfung durch die Mitgliedstaaten erforderlich sind, in einem Anhang zu dieser Verordnung wiederzugeben. Der Kommission sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags die Befugnis übertragen werden, diesen Anhang anhand der Informationen, die ihr von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, zu ändern.**

⁴ Erklärungen Nr. 4 und Nr. 5 im Anhang zur Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der Vertrag von Lissabon angenommen wurde.

- (10) Unterstützungsbekundungen sollten sowohl in Papierform als auch online gesammelt werden können. Systeme zur Online-Sammlung sollten angemessene Sicherheitsmerkmale aufweisen, um unter anderem zu gewährleisten, dass der Unterzeichner identifiziert werden kann und dass die Daten sicher gespeichert werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission detaillierte technische Spezifikationen für Online-Sammelsysteme festlegen.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten **vor der Sammlung von Unterstützungsbekundungen** die Übereinstimmung der Online-Sammelsysteme mit den Vorschriften dieser Verordnung überprüfen.
- (11a) Der Kommission wird empfohlen, die Entwicklung quelloffener Software zu fördern, welche die technischen Merkmale und Sicherheitsmerkmale aufweist, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Online-Sammelsysteme zu genügen.**
- (12) Es sollte sichergestellt werden, dass Unterstützungsbekundungen für eine Bürgerinitiative innerhalb eines bestimmten Zeitraums gesammelt werden. Um zu gewährleisten, dass geplante Bürgerinitiativen ihre Relevanz behalten, und gleichzeitig der Schwierigkeit einer Sammlung von Unterstützungsbekundungen in der gesamten Europäischen Union Rechnung zu tragen, sollte dieser Zeitraum zwölf Monate ab der Registrierung der geplanten Initiative nicht überschreiten.
- (13) Die Kommission sollte in einem angemessen frühen Stadium über die Zulässigkeit geplanter Initiativen entscheiden. Der Organisator sollte daher eine entsprechende Entscheidung beantragen, sobald er [...] **100 000** Unterstützungsbekundungen für die geplante Initiative von Unterzeichnern aus mindestens drei Mitgliedstaaten gesammelt hat.
- (14) Die Kommission sollte innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines Antrags des Organisations über die Zulässigkeit dieses Auftrags entscheiden. Eine geplante Bürgerinitiative sollte als zulässig gelten, wenn sie in den Rahmen der Befugnisse der Kommission fällt und ein Thema betrifft, zu dem ein Rechtsakt der Union erlassen werden kann, um die Verträge umzusetzen.
- (15) Wenn eine Bürgerinitiative die notwendigen Unterstützungsbekundungen von den Unterzeichnern erhalten hat, sollte der jeweilige Mitgliedstaat für die Überprüfung und Zertifizierung der Unterstützungsbekundungen, die bei Bürgern aus diesem Staat gesammelt wurden, verantwortlich sein. Angesichts der Notwendigkeit, die Verwaltungslasten für die Mitgliedstaaten zu begrenzen, sollten diese die entsprechenden Überprüfungen innerhalb von drei Monaten auf der Grundlage angemessener Kontrollen, **etwa anhand von Stichproben**, durchführen und ein Dokument ausstellen, in dem die Zahl der gültigen eingegangenen Unterstützungsbekundungen bescheinigt wird.
- (16) Die Organisatoren sollten gewährleisten, dass alle in dieser Verordnung niedergelegten einschlägigen Bedingungen vor Einreichung einer Bürgerinitiative bei der Kommission erfüllt sind.
- (17) Die Kommission sollte die Bürgerinitiative prüfen und ihre Schlussfolgerungen und die Maßnahmen, die sie in dieser Hinsicht zu ergreifen gedenkt, innerhalb von vier Monaten darlegen.

- (18) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁵ gilt uneingeschränkt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Anwendung dieser Verordnung. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass der Organisator einer Bürgerinitiative und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG die für die Verarbeitung Verantwortlichen sind, und es sollte die Höchstdauer für die Aufbewahrung personenbezogener Daten, die für die Zwecke einer Bürgerinitiative gesammelt werden, spezifiziert werden. In ihrer Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortliche haben die Organisatoren alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG zu entsprechen, insbesondere denjenigen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Sicherheit der Verarbeitung, die Unterrichtung und die Rechte der betroffenen Personen auf Zugang zu ihren persönlichen Daten sowie die Berichtigung und Löschung dieser Daten.
- (19) Kapitel III der Richtlinie 95/46/EG über Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen gilt uneingeschränkt für die Datenverarbeitung in Anwendung dieser Verordnung. [...] Die Organisatoren einer Bürgerinitiative [...] **haften gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften für von ihnen verursachte Schäden. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass gegen Organisatoren geeignete Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung [...] verhängt werden.**
- (20) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁶ gilt uneingeschränkt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission in Anwendung der vorliegenden Verordnung.
- (21) Die Kommission sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen. **Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt.**
- (22) Die zur Umsetzung der Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁷ beschlossen werden.
- (23) Die Kommission sollte [...] **drei** Jahre nach [...] **Beginn der Anwendung** dieser Verordnung über die Umsetzung Bericht erstatten.
- (24) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und beachtet die Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere Artikel 8, wonach jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat –

⁵ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁶ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁷ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Diese Verordnung legt die Verfahren und Bedingungen für eine Bürgerinitiative nach Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union und nach Artikel 24 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Bürgerinitiative" eine Initiative, die der Kommission gemäß dieser Verordnung vorgelegt wird und in der die Kommission aufgefordert wird, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen, und die die ordnungsgemäße Unterstützung von mindestens einer Million berechtigter Unterzeichner aus mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten erhalten hat;
2. "Unterzeichner" Bürger der Union, die sich an einer Bürgerinitiative beteiligen, indem sie für diese Initiative eine Unterstützungsbekundung abgegeben haben;
3. "Organisator" eine natürliche oder juristische Person oder Organisation, die für die Vorbereitung und Einreichung einer Bürgerinitiative bei der Kommission verantwortlich ist.

Artikel 3
Anforderungen an den Organisator und die Unterzeichner

1. Handelt es sich bei dem Organisator um eine natürliche Person, so muss diese ein Unionsbürger sein und das erforderliche Alter für die Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament erreicht haben.

Handelt es sich bei dem Organisator um eine juristische Person oder eine Organisation, so muss diese in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein. Organisationen, die nach dem geltenden nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, müssen über Vertreter verfügen, die **dieselben Anforderungen wie die gemäß Unterabsatz 1 an natürliche Personen gestellten erfüllen und** befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen und die Haftung zu übernehmen.

Die Kommission kann von dem Organisator geeignete Nachweise dafür verlangen, dass die obengenannten Anforderungen erfüllt sind.

2. Um sich an einer geplanten Bürgerinitiative beteiligen zu können, müssen Unterzeichner Unionsbürger sein und das erforderliche Alter für die Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament erreicht haben.

Artikel 4
Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative

1. Bevor die Sammlung von Unterstützungsbekundungen der Unterzeichner für eine geplante Bürgerinitiative eingeleitet wird, hat sie der Organisator bei der Kommission anzumelden und die in Anhang II genannten Informationen, insbesondere zum Gegenstand und zu den Zielen sowie zu den Quellen der Finanzierung und Unterstützung für die geplante Bürgerinitiative, bereitzustellen.

Diese Informationen sind in einer der Amtssprachen der Union in einem zu diesem Zweck von der Kommission zur Verfügung gestellten Online-Register (nachstehend "das Register" genannt) bereitzustellen. **Nach der Registrierung kann der Organisator die geplante Bürgerinitiative in anderen Amtssprachen der Union im Register bereitstellen.**

2. Außer in den in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Fällen registriert die Kommission die geplante Initiative unter einer einheitlichen Registrierungsnummer und übersendet dem Organisator eine Bestätigung.
3. Geplante Bürgerinitiativen, die mit Grund als unangemessen angesehen werden können, weil sie missbräuchlich sind oder es ihnen an Ernsthaftigkeit fehlt, werden nicht registriert.
4. Die Kommission lehnt die Registrierung geplanter Bürgerinitiativen, die sich eindeutig gegen die **in Artikel 2 EUV verankerten** Werte der Union richten **oder eindeutig nicht in den Geltungsbereich der Verträge fallen**, ab.
5. Eine geplante Bürgerinitiative, die registriert wurde, wird im Register veröffentlicht.

Artikel 5
Verfahren und Bedingungen für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen

1. Der Organisator ist verantwortlich für die Sammlung der notwendigen Unterstützungsbekundungen der Unterzeichner einer geplanten Bürgerinitiative, die gemäß Artikel 4 registriert wurde.

Zu diesem Zweck dürfen nur Formulare für Unterstützungsbekundungen verwendet werden, die dem in Anhang III dargestellten Modell entsprechen. Der Organisator hat die Formulare wie in Anhang III angegeben vor Einleitung der Sammlung von Unterstützungsbekundungen der Unterzeichner auszufüllen. Die in den Formularen angegebenen Informationen haben den im Register enthaltenen Informationen zu entsprechen.

2. Der Organisator kann Unterstützungsbekundungen in Papierform oder elektronisch sammeln. Für die elektronische Sammlung von Unterstützungsbekundungen gilt Artikel 6.

Für die Zwecke dieser Verordnung werden Unterstützungsbekundungen, die mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen⁸ elektronisch unterzeichnet wurden, auf dieselbe Weise behandelt wie Unterstützungsbekundungen in Papierform.

3. Die Unterzeichner haben die vom Organisator zur Verfügung gestellten Formulare für Unterstützungsbekundungen auszufüllen. **Mit Ausnahme der Unterzeichner, die aus einem der in Teil A des Formulars in Anhang III aufgeführten Mitgliedstaaten kommen, haben die Unterzeichner in der Unterstützungsbekundung personenbezogene Identitätsdaten anzugeben.**

Eine Liste der in den Mitgliedstaaten, in denen diese Angaben obligatorisch sind, zulässigen Ausweisdokumente/Identitätsnummern ist in Teil B des Formulars in Anhang III enthalten.

Unterzeichner dürfen eine bestimmte geplante Bürgerinitiative nur einmal unterstützen.

- 3.a Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedwede Änderungen der in Anhang III, einschließlich seiner Teile A und B, enthaltenen Informationen. Unter Berücksichtigung dieser Informationen kann die Kommission im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 16 und vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 17 und 18 Änderungen des Anhangs III, einschließlich seiner Teile A und B, beschließen.**

4. Alle Unterstützungsbekundungen werden nach der Registrierung der geplanten Initiative innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten gesammelt.

Artikel 6

Online-Sammelsysteme

1. Werden Unterstützungsbekundungen elektronisch gesammelt, so sind die mit Hilfe des Online-Sammelsystems ermittelten Daten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu speichern.

Das Online-Sammelsystem wird in dem Mitgliedstaat, in dem die mit Hilfe des Online-Sammelsystems ermittelten Daten gespeichert werden, gemäß Absatz 3 bescheinigt. Der Organisator kann ein Online-Sammelsystem für die Zwecke der Sammlung von Unterstützungsbekundungen in mehreren oder allen Mitgliedstaaten verwenden.

Das Modell der Formulare für Unterstützungsbekundungen kann zum Zweck der elektronischen Sammlung abgeändert werden.

⁸ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

2. **Der Organisator stellt sicher, dass das für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen der Unterzeichner verwendete Online-Sammelsystem den Bestimmungen des Absatzes 4 entspricht.**

Vor Beginn der Sammlung von Unterstützungsbekundungen der Unterzeichner **ersucht der Organisator die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, zu bescheinigen**, dass das zu diesem Zweck verwendete Online-Sammelsystem [...] **diesen** Bestimmungen [...] entspricht.

Der Organisator kann [...] **mit der Sammlung von Unterstützungsbekundungen mit Hilfe des Online-Sammelsystems erst dann beginnen, wenn er die Bescheinigung gemäß Absatz 3 erhalten hat. Der Organisator veröffentlicht eine Kopie dieser Bescheinigung auf der für das Online-Sammelsystem verwendeten Website.** [...]

3. Entspricht das Online-Sammelsystem den Bestimmungen des Absatzes 4, so stellt die zuständige Behörde innerhalb eines Monats eine Bescheinigung entsprechend dem in Anhang IV dargestellten Modell aus. [...]

Die Mitgliedstaaten erkennen die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen an.

4. Die Online-Sammelsysteme verfügen über angemessene Sicherheitsmerkmale und technische Merkmale, um zu gewährleisten, dass

- a. nur natürliche Personen ein Formular für eine Unterstützungsbekundung online einreichen können;

[...]

- c. die online bereitgestellten Daten sicher gespeichert werden, um unter anderem zu gewährleisten, dass sie nicht verändert werden oder für einen anderen Zweck als die angegebene Unterstützung einer bestimmten Bürgerinitiative verwendet werden und personenbezogene Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang geschützt werden;
- d. das System einzelne Unterstützungsbekundungen in einer Form erzeugen kann, die dem in Anhang III dargelegten Modell entspricht, um die Kontrolle durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 2 zu ermöglichen.

5. Innerhalb von [...] **neun** Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung verabschiedet die Kommission entsprechend dem Regelungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 technische Spezifikationen für die Umsetzung von Absatz 4.

Artikel 7

Mindestzahl der Unterzeichner pro Mitgliedstaat

1. Die Unterzeichner einer Bürgerinitiative müssen aus mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten stammen.
 2. In einem Drittel der Mitgliedstaaten umfassen die Unterzeichner zumindest die in Anhang I genannte Mindestzahl beteiligter Bürger; **für die Berechnung dieser Mindestzahl wird die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dem Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in der Legislaturperiode 2009-2014, dem das Europäische Parlament am 11. Oktober 2007 und der Europäische Rat – mit einer Abänderung – während der Regierungskonferenz 2007 im Grundsatz zugestimmt hat⁹, zugrunde gelegt und mit 750 multipliziert.**
 3. **Die Kommission beschließt im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 16 und vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 17 und 18 Anpassungen des Anhangs I, um gegebenenfalls den in künftigen Beschlüssen des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV festgelegten Zahlen Rechnung zu tragen. Diese Anpassungen gelten nur für geplante Bürgerinitiativen, die gemäß Artikel 4 nach Inkrafttreten der Anpassung registriert wurden.**
- [...]4. Unterzeichner gelten als aus dem Mitgliedstaat stammend, der **für die Überprüfung ihrer Unterstützungsbekundungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 zuständig ist** [...].

Artikel 8

Entscheidung über die Zulässigkeit einer geplanten Bürgerinitiative

1. Sobald er **100 000** [...] Unterstützungsbekundungen von Unterzeichnern aus mindestens drei Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 gesammelt hat, legt der Organisator der Kommission einen Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der geplanten Bürgerinitiative vor. Zu diesem Zweck verwendet der Organisator das Formular gemäß Anhang V.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags entscheidet die Kommission über die Zulässigkeit. Die geplante Bürgerinitiative gilt als zulässig, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Sie betrifft ein Thema, zu dem ein Rechtsakt der Union verabschiedet werden kann, um die Verträge umzusetzen, und
 - b. sie fällt in den Rahmen der Befugnisse der Kommission, einen Vorschlag zu unterbreiten.
3. Die in Absatz 2 genannte Entscheidung wird dem Organisator der geplanten Bürgerinitiative mitgeteilt und veröffentlicht.

⁹ Erklärungen Nr. 4 und 5 im Anhang zur Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der Vertrag von Lissabon angenommen wurde.

Artikel 9

Bestimmungen für die Überprüfung und Zertifizierung von Unterstützungsbekundungen durch die Mitgliedstaaten

1. Nach Sammlung der erforderlichen Unterstützungsbekundungen der Unterzeichner gemäß den Artikeln 5 und 7, und sofern die Kommission entschieden hat, dass eine geplante Bürgerinitiative gemäß Artikel 8 zulässig ist, legt der Organisator den in Artikel 14 genannten zuständigen Behörden die Unterstützungsbekundungen in Papier- oder in elektronischer Form zur Überprüfung und Zertifizierung vor. Zu diesem Zweck verwendet der Organisator das Formular gemäß Anhang VI **und führt die in Papierform gesammelten, die mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur unterzeichneten und die über ein Online-Sammelsystem gesammelten Unterstützungsbekundungen getrennt voneinander auf.**

Der Organisator legt die Unterstützungsbekundungen dem betroffenen Mitgliedstaat [...] nach folgenden Kriterien vor:

- **dem Mitgliedstaat, der das/die in der Unterstützungsbekundung angegebene Ausweisdokument/Identitätsnummer ausgestellt hat, sofern der betreffende Mitgliedstaat [...] in der Liste in Teil [...] B des Formulars in Anhang III aufgeführt ist, oder**
 - **in allen anderen Fällen dem in der Unterstützungsbekundung angegebenen Mitgliedstaat, in dem der Unterzeichner seinen Wohnsitz hat oder dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, gemäß Teil A des Formulars in Anhang III.**
2. Die zuständigen Behörden überprüfen innerhalb von höchstens drei Monaten **nach Erhalt des Antrags** die vorgelegten Unterstützungsbekundungen in angemessener Form **im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.** [...] **Auf dieser Grundlage stellen sie** dem Organisator eine Bescheinigung entsprechend dem Modell in Anhang VII über die Zahl der gültigen Unterstützungsbekundungen für diesen Mitgliedstaat aus.

Für die Zwecke der Überprüfung der Unterstützungsbekundungen ist eine Authentifizierung der Unterschriften nicht erforderlich.

3. Die in Absatz 2 genannte Bescheinigung wird unentgeltlich ausgestellt.

Artikel 10

Vorlage einer Bürgerinitiative bei der Kommission

Nach Erhalt der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Bescheinigungen kann der Organisator die Bürgerinitiative bei der Kommission einreichen, sofern alle in dieser Verordnung genannten einschlägigen Verfahren und Bedingungen erfüllt sind.

Für die Zwecke dieses Artikels verwendet der Organisator das Formular gemäß Anhang VIII und reicht das ausgefüllte Formular zusammen mit Kopien der in Absatz 1 genannten Bescheinigungen in Papier- oder elektronischer Form ein.

Der Organisator übermittelt auch die Informationen über alle Formen der Finanzierung und Unterstützung für die Bürgerinitiative.

[...]

Artikel 11

Verfahren zur Prüfung einer Bürgerinitiative durch die Kommission

1. Geht bei der Kommission eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 10 ein, so hat sie
 - a. die Bürgerinitiative unverzüglich auf ihrer Website zu veröffentlichen;
 - b. die Bürgerinitiative zu prüfen und innerhalb von vier Monaten in einer Mitteilung ihre Schlussfolgerungen zu der Initiative sowie ihr weiteres Vorgehen und die Gründe hierfür darzulegen.
2. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Mitteilung wird dem Organisator der Bürgerinitiative sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet und veröffentlicht.

Artikel 12

Schutz personenbezogener Daten

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Anwendung dieser Verordnung haben der Organisator einer Bürgerinitiative und die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates die Richtlinie 95/46/EG und die auf ihrer Grundlage erlassenen nationalen Vorschriften zu beachten.

Als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG gelten der Organisator einer Bürgerinitiative und die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 14 Absatz 2.

Der Organisator stellt sicher, **dass die für eine bestimmte Bürgerinitiative gesammelten personenbezogenen Daten für keinen andern als den für diese Initiative erklärten Zweck verwendet werden, und** vernichtet alle im Zusammenhang mit **dieser** [...] Initiative erhaltenen Unterstützungsbekundungen sowie etwaige Kopien davon spätestens einen Monat nach Einreichung dieser Initiative bei der Kommission gemäß Artikel 10 bzw. 18 Monate nach Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative; hierbei gilt das jeweils frühere Datum.

Die zuständige Behörde verwendet die für eine bestimmte Bürgerinitiative erhaltenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der Unterstützungsbekundungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 und zerstört alle Unterstützungsbekundungen und Kopien derselben spätestens einen Monat nach Ausstellung der im vorerwähnten Artikel genannten Bescheinigungen.

[...]

Der Organisator ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für den Schutz gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang – insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden – und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und geeignet sind.

Artikel 13

Haftung

Die Organisatoren haften entsprechend dem anwendbaren Recht für alle Schäden, die sie bei der Organisation einer Bürgerinitiative verursachen.

Artikel 13a

Sanktionen

[...]

- 1 Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass [...] **gegen** Organisatoren [...] **geeignete Sanktionen** für Verstöße gegen diese Verordnung [...] **verhängt werden**, insbesondere für
 - a. falsche Erklärungen der Organisatoren;[...]
 - b. Datenmissbrauch.
2. **Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.**

Artikel 14

Zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten

1. Für die Zwecke der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 3 benennen die Mitgliedstaaten die für die Ausstellung der genannten Bescheinigung zuständigen Behörden.
2. Für die Zwecke der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 benennt jeder Mitgliedstaat eine Behörde, die für die Koordinierung der Überprüfung der Unterstützungsbekundungen sowie für die Ausstellung der genannten Bescheinigungen zuständig ist.
3. Spätestens [...] **bis zum Beginn der Anwendung** dieser Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Bezeichnungen und Anschriften der zuständigen Behörden.
4. Die Kommission stellt das Verzeichnis der zuständigen Behörden der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Artikel 15
Änderung der Anhänge

Die Kommission kann durch delegierte Rechtsakte gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 Änderungen der Anhänge dieser Verordnung vornehmen. **Änderungen der Anhänge I und III durch delegierte Rechtsakte werden gemäß den Artikeln 5 und 7 vorgenommen.**

Artikel 16
Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 15 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig.
3. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den Artikeln 17 und 18 festgelegten Bedingungen.

Artikel 17
Widerruf der Befugnisübertragung

1. Die in Artikel 15 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.
2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu beschließen, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, unterrichtet nach Möglichkeit das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung darüber, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden sollen, und legt die möglichen Gründe hierfür dar.
3. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der in ihm angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird sofort oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 18
Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. Das Europäische Parlament [...] **oder** der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

2. Falls nach Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben, wird dieser im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt an dem darin genannten Tag in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und in Kraft treten, falls das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben.

3. Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt vorbringt, erläutert die Gründe für seine Einwände.

Artikel 19

Ausschuss

1. Für die Zwecke der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 20

Notifizierung der innerstaatlichen Vorschriften

Jeder Mitgliedstaat notifiziert der Kommission die besonderen Bestimmungen, die er zur Umsetzung dieser Verordnung verabschiedet.

Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 21

Überprüfungsklausel

[...] **Drei** Jahre nach **Beginn der Anwendung** [...] dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung der Verordnung vor.

Artikel 22
Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>

ANHANG I

Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat

Österreich	14250
Belgien	16500
Bulgarien	13500
Zypern	4500
Tschechische Republik	16500
Dänemark	9750
Estland	4500
Finnland	9750
Frankreich	55500
Deutschland	72000
Griechenland	16500
Ungarn	16500
Irland	9000
Italien	54750
Lettland	6750
Litauen	9000
Luxemburg	4500
Malta	4500
Niederlande	19500
Polen	38250
Portugal	16500
Rumänien	24750
Slowakei	9750
Slowenien	6000
Spanien	40500
Schweden	15000
Vereinigtes Königreich	54750

ANHANG II

Für die Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative erforderliche Informationen

Für die Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative im Register der Kommission sind die folgenden Informationen bereitzustellen:

1. Bezeichnung der geplanten Bürgerinitiative (höchstens 100 Zeichen);
2. Gegenstand (höchstens 200 Zeichen);
3. Beschreibung der Ziele des Vorschlags, bei dem die Kommission zum Tätigwerden aufgefordert wird (höchstens 500 Zeichen);
4. die [...] **Bestimmungen** der Verträge, aufgrund deren die Kommission **aus Sicht des Organisators** tätig werden kann (**fakultativ**);
5. vollständiger Name, Postanschrift und E-Mail-Adresse des Organisators oder im Falle einer juristischen Person bzw. Organisation ihres gesetzlichen Vertreters;
7. alle Quellen der Finanzierung und Unterstützung für die geplante Initiative zum Zeitpunkt der Registrierung.

Die Organisatoren können genauere Informationen zum Gegenstand, zu den Zielen und zum Hintergrund der geplanten Bürgerinitiative in einem Anhang beifügen. Sie können, wenn sie dies wünschen, auch einen Entwurf für einen Rechtsetzungsvorschlag unterbreiten.

ANHANG III

Formular für eine Unterstützungsbekundung

Kasten 1: *(vom Organisator vorab auszufüllen)*

1. Registriernummer der Kommission*:
2. Datum der Registrierung*:
3. Internetadresse der geplanten Bürgerinitiative im Register der Kommission*:

Kasten 2: *(vom Organisator vorab auszufüllen)*

1. Bezeichnung der vorgeschlagenen Bürgerinitiative*: *(höchstens 100 Zeichen)*
2. Gegenstand*: *(möglichst präzise Angaben) (höchstens 200 Zeichen)*
3. Beschreibung der wichtigsten Ziele der geplanten Bürgerinitiative*: *(höchstens 500 Zeichen)*
4. Name und Anschrift des Organisators*:
5. Webseite der geplanten Bürgerinitiative:

Kasten 3: (vom Unterzeichner auszufüllen)

1. Name des Unterzeichners:

Vollständige Vornamen*:

Familienname*:

(gegebenenfalls) Geburtsname:

Name des Vaters (Angabe für Griechenland und Bulgarien obligatorisch):

2. Anschrift*:

Straße, Hausnummer und Postleitzahl*:

Ort*:

Land*:

3. Geburtsdatum*: Geburtsort*: Geburtsland*:

4. Staatsangehörigkeit*:

5. E-Mail-Adresse:

6. Personenbezogene Identitätsdaten* (für die in Teil A aufgeführten Mitgliedstaaten nicht erforderlich)

Bitte geben Sie nur ein Ausweisdokument/eine Identitätsnummer aus der Liste in Teil B an.

Art des Ausweisdokuments/der Identitätsnummer *:

a) Personalausweis o Nummer

ODER

b) Reisepass o Nummer

ODER

c) Sonstige(s) Ausweisdokument/ Identitätsnummer o Genaue Bezeichnung Nummer

Mitgliedstaat, der die Identitätsnummer vergeben bzw. das Ausweisdokument ausgestellt hat*:

.....

Ausstellende Behörde

Kasten 4:

Hiermit bestätige ich, dass die in diesem Formular gemachten Angaben zutreffend sind und ich diese geplante Bürgerinitiative nur einmal unterstützt habe*.

Datum und Unterschrift des Unterzeichners* ♦:

Erklärung zum Datenschutz: Im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG werden die in diesem Formular gemachten personenbezogenen Angaben ausschließlich für die Zwecke der Überprüfung und Zertifizierung der Anzahl der eingegangenen gültigen Unterstützungsbekundungen für diese geplante Bürgerinitiative nach Artikel 9 der Verordnung xxxx/xxxx verwandt. Die Angaben dürfen für keine anderen Zwecke verwandt werden. Alle Unterstützungsbekundungen werden spätestens 18 Monate nach dem Datum der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative vernichtet.

*: Pflichtfeld

♦: Unterschrift nicht erforderlich, wenn das Formular elektronisch ohne elektronische Unterschrift eingereicht wird.

TEIL A

Liste der Mitgliedstaaten, die neben den in Kasten 3 unter den Nummern 1 bis 5 genannten Angaben keine zusätzlichen Angaben zur Identifizierung der Person verlangen

Mitgliedstaat	Unterzeichner, deren Unterstützungsbekundung dem betroffenen Mitgliedstaat vorzulegen ist
Dänemark	<ul style="list-style-type: none">– in Dänemark wohnhafte Personen– dänische Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb des Landes, wenn sie den nationalen Behörden ihren Wohnort mitgeteilt haben
Irland	<ul style="list-style-type: none">– in Irland wohnhafte Personen
Niederlande	<ul style="list-style-type: none">– in den Niederlanden wohnhafte Personen
Finnland	<ul style="list-style-type: none">– in Finnland wohnhafte Personen– finnische Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb des Landes
Vereinigtes Königreich	<ul style="list-style-type: none">– im Vereinigten Königreich wohnhafte Personen
Slowakei	<ul style="list-style-type: none">– in der Slowakei wohnhafte Personen

TEIL B

Liste der in Kasten 3 unter Nummer 6 genannten Ausweisdokumente/ Identitätsnummer, von denen eins bzw. eine in dem Formular für eine Unterstützungsbekundung anzugeben ist

ÖSTERREICH

- Reisepass
- Personalausweis

BELGIEN

- Carte d'identité / identiteitskaart (Personalausweis)
- Passeport / paspoort (Reisepass)
- Numéro d'identification du registre national / identificatienummer van het Rijksregister (Identitätsnummer des Nationalregisters)

BULGARIEN

- Единен граждански номер (Einheitliche Bürgernummer)

ZYPERN

- Δελτίο Ταυτότητας (Personalausweis für Staatsangehörige oder Gebietsansässige)
- Διαβατήριο (Reisepass)

TSCHECHISCHE REPUBLIK

- Obcanský průkaz (nationaler Personalausweis)
- Cestovní pas (Reisepass)

ESTLAND

- Isikukood (persönlicher Identifikationscode)
- Personalausweis
- Digitaler Personalausweis
- Reisepass
- Seefahrtbuch
- Befristetes Reisedokument
- Bescheinigung über den Dienst auf estnischen Schiffen
- Rückkehrbescheinigung und Rückkehrerlaubnis

FRANKREICH

- Passeport (Reisepass)
- Carte nationale d'identité (nationaler Personalausweis)
- Titre de séjour (Aufenthaltstitel)
- Permis de conduire (Führerschein)
- Sonstige:
 - § Carte d'identité de parlementaire avec photographie, délivrée par le président d'une assemblée parlementaire (vom Präsidenten einer parlamentarischen Versammlung ausgestellter Abgeordnetenausweis mit Lichtbild)
 - § Carte d'identité d'élu local avec photographie, délivrée par le représentant de l'Etat (vom Vertreter des Staates ausgestellter Lichtbildausweis eines kommunalen Abgeordneten)
 - § Carte du combattant de couleur chamois ou tricolore (Frontkämpferkarte, gelbbraun oder in den Landesfarben)
 - § Carte d'invalidité civile ou militaire avec photographie (Zivil- oder Militärinvalidenausweis mit Lichtbild)
 - § Carte d'identité de fonctionnaire de l'Etat avec photographie (Beamtenausweis mit Lichtbild)
 - § Carte d'identité ou carte de circulation avec photographie, délivrée par les autorités militaires (von den Militärbehörden ausgestellter Personalausweis oder Passierschein mit Lichtbild)
 - § Permis de chasser avec photographie, délivré par le représentant de l'Etat (vom Vertreter des Staates ausgestellter Jagdschein mit Lichtbild)
 - § Livret ou carnet de circulation, délivré par le préfet en application de la loi n° 69-3 du 3 janvier 1969 (vom Präfekten nach dem Gesetz Nr. 69-3 vom 3. Januar 1969 ausgestellter Passierschein)
 - § Récépissé valant justification de l'identité, délivré en échange des pièces d'identité en cas de contrôle judiciaire, en application du neuvième alinéa (7°) de l'article 138 du code de procédure pénale (eine als Identitätsnachweis geltende Empfangsbestätigung, die gemäß Artikel 138 Par. 7 der Strafprozessordnung im Falle einer gerichtlichen Überwachung für abgegebene Identitätsdokumente ausgestellt wird)
 - § Attestation de dépôt d'une demande de carte nationale d'identité ou de passeport, délivrée depuis moins de trois mois par une commune et comportant une photographie d'identité du demandeur authentifiée par un cachet de la commune (vor weniger als drei Monaten von einer Gemeinde ausgestellte, mit einem durch einen Stempelabdruck der Gemeinde beglaubigten Lichtbild versehene Bescheinigung über den Empfang eines Antrags auf Ausstellung eines nationalen Personalausweises oder eines Reisepasses)

DEUTSCHLAND

- Personalausweis
- Pass

GRIECHENLAND

- Δελτίο Αστυνομικής Ταυτότητας (Personalausweis)
- Διαβατήριο (Reisepass)
- Βεβαίωση Εγγραφής Πολιτών Ε.Ε./Εγγραφο πιστοποίησης μόνιμης διαμονής πολίτη Ε.Ε. (Bescheinigung über den Wohnsitz/über den ständigen Wohnsitz)

UNGARN

- személyazonosító igazolvány (Personalausweis)
- útlevél (Reisepass)
- személyi azonosító szám (személyi szám) – (persönliche Identifikationsnummer)

ITALIEN

- Passaporto (Reisepass), inclusa l'indicazione dell'autorità di rilascio (mit Angabe der ausstellenden Behörde)
- Carta di identità (Personalausweis), inclusa l'indicazione dell'autorità di rilascio (mit Angabe der ausstellenden Behörde)

LETTLAND

- Personas kods (persönliche Identitätsnummer)

LITAUEN

- Asmens kodas (persönliche Identitätsnummer) im Personalausweis
- Asmens kodas (persönliche Identitätsnummer) im Reisepass
- Asmens kodas

LUXEMBURG

- Numéro d'identification national (numéro inscrit sur la carte d'identification de la Sécurité sociale) – nationale Identitätsnummer (auf der Sozialversicherungskarte eingetragene Nummer)
- Carte d'identité (Personalausweis)
- Passeport (Reisepass)

MALTA

- Identity card (Personalausweis)

POLEN

- Numer ewidencyjny PESEL (persönliche Identitätsnummer)

PORTUGAL

- Bilhete de identidade (Personalausweis)
- Passaporte (Reisepass)
- Cartão de Cidadão (Bürgerkarte)

RUMÄNIEN

- carte de identitate (Personalausweis)
- pasaport (Reisepass)
- certificat de inregistrare (Meldebescheinigung)
- cartea de rezidenta permanenta pentru cetatenii UE (Bescheinigung über den ständigen Wohnsitz für EU-Bürger)
- Cod Numeric Personal (persönliche Identitätsnummer)

SLOWENIEN

- Osebna izkaznica (Personalausweis)
- Potni list (Reisepass)

SPANIEN

- Documento Nacional de Identidad (Personalausweis)
- Pasaporte (Reisepass)

SCHWEDEN

- Personnummer (persönliche Identitätsnummer) im Personalausweis
- Personnummer (persönliche Identitätsnummer) im Reisepass

ANHANG IV

Bescheinigung über die Übereinstimmung eines Online-Sammelsystems mit Verordnung xxxx/xxxx

[...] (Bezeichnung der zuständigen Behörde) [...] (Name des Mitgliedstaates) bestätigt hiermit, dass das Online-Sammelsystem [...] (Internetadresse) zur elektronischen Sammlung von Unterstützungsbekundungen für die Bürgerinitiative [...] mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnung xxxx/xxxx übereinstimmt.

Datum, Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde:

ANHANG V

**Formular für den Antrag auf eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer geplanten
Bürgerinitiative**

1. Bezeichnung der Bürgerinitiative*:
2. Registriernummer der Kommission*:
3. Datum der Registrierung*:
4. Anzahl der eingegangenen Unterstützungsbekundungen*:
5. Anzahl der Unterzeichner pro Mitgliedstaat*:

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	LU
Anzahl der Unterzeichner															
	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	INSGESAMT		
Anzahl der Unterzeichner															

6. Hiermit erkläre ich, dass die Angaben in diesem Formular zutreffend sind.

Datum und Unterschrift des Organisators*:

*: Pflichtfeld

ANHANG VI

Formular für die Einreichung von Interessenbekundungen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

1. Vollständiger Name, Postanschrift und E-Mail-Adresse des Organisators oder bei einer juristischen Person bzw. Organisation ihres gesetzlichen Vertreters*:
2. Bezeichnung der Bürgerinitiative*:
3. Registriernummer der Kommission*:
4. Datum der Registrierung*:
5. Datum des Antrags auf Entscheidung über die Zulässigkeit*:
6. Anzahl der Unterzeichner aus [Name des Mitgliedstaates]*:
7. Anlagen*:
(Beizufügen sind alle Unterstützungsbekundungen von Unterzeichnern, die [...] personenbezogene Identitätsdaten [...] angegeben haben.

Gegebenenfalls sind die entsprechenden Bescheinigungen über die Übereinstimmung des Online-Sammelsystems mit Verordnung xxxx/xxxx beizufügen)
8. Datum und Unterschrift des Organisators*:

*: Pflichtfeld

ANHANG VII

Bescheinigung der Anzahl der in [...] (Name des Mitgliedstaats) gesammelten gültigen Unterstützungsbekundungen

[...] (Bezeichnung der zuständigen Behörde) [...] (Name des Mitgliedstaates) bestätigt nach Durchführung der notwendigen Überprüfungen gemäß Artikel [...] **9** der Verordnung xxxx/xxxx, dass [...] Unterstützungsbekundungen für eine Bürgerinitiative mit der Registriernummer [...] gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung gültig sind [...].

Datum, Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde:

ANHANG VIII

Formular zur Einreichung einer Bürgerinitiative bei der Kommission

1. Bezeichnung der Bürgerinitiative*:
2. Registriernummer der Kommission*:
3. Datum der Registrierung*:
4. Anzahl der erhaltenen Unterstützungsbekundungen*: (**mindestens eine Million**)
5. Von den Mitgliedstaaten bestätigte Anzahl der Unterzeichner*:

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	LU
Anzahl der Unterzeichner															
	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	INSGESAMT		
Anzahl der Unterzeichner															

6. Vollständiger Name, Postanschrift und E-Mail-Adresse des Organisators oder bei einer juristischen Person bzw. Organisation ihres gesetzlichen Vertreters.

6a. Bitte geben sie alle Quellen der Finanzierung und Unterstützung für die Bürgerinitiative an:

7. Hiermit erkläre ich, dass die Angaben in diesem Formular zutreffend sind.

Datum und Unterschrift des Organisators*:

8. Anlagen*:
Alle Bescheinigungen sind beizufügen.

*: Pflichtfeld
